I

(Mitteilungen)

RAT

ENTSCHLIESSUNG

des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften vom 3. Oktober 1984 betreffend den Zusammenhang zwischen Umwelt und Entwicklung

(84/C 272/01)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN UND DIE IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß der Entschließung vom 7. Februar 1983 (1) über ein Aktionsprogramm der Europäischen Gemeinschaften für den Umweltschutz (1982-1986) gehört die Zusammenarbeit mit Entwicklungsländern zu den vorrangigen Aktionen.

In dem vorangegangenen Umweltschutz-Aktionsprogramm von 1977 (2) ist dem Zusammenhang zwischen Umwelt und Entwicklung bereits Rechnung getragen worden.

Die Umweltprobleme können Anlaß für eine Zusammenarbeit und größere Solidarität mit den Entwicklungsländern sein, die nicht nur für diese Länder, sondern auch für die Mitgliedstaaten von Nutzen sind.

Der Rat hatte einen Gedankenaustausch über die Zweckmäßigkeit einerseits der Ausarbeitung eines Kodex für das Verhalten der Gemeinschaftsunternehmen gegenüber den Entwicklungsländern und andererseits der Ausübung einer schärferen Kontrolle der Ausfuhr von Schädlingsbekämpfungsmitteln in diese Länder.

Die sowohl auf gemeinschaftlicher Ebene als auch auf anderen Ebenen durchgeführten Bemühungen um Erhaltung und Verbesserung der Umwelt in den Entwicklungsländern sind zu koordinieren —

nehmen Kenntnis von der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 20. Mai 1980, insbesondere über die „World Conservation Strategy",

erklären, daß die Berücksichtigung ökologischer Kriterien einen wichtigen Aspekt entwicklungspolitischer Strategien bilden muß,

begrüßen es, daß die Mitgliedstaaten sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten nach besten Kräften bemühen werden, in ihre Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern geeignete ökologische Maßnahmen einzubeziehen,

erklären, daß die Gemeinschaft den Umweltschutz als Bestandteil ihrer Politik der Zusammenarbeit in Entwicklungsfragen betrachten muß,

begrüßen in diesem Zusammenhang die verstärkten Bemühungen der Kommission um Einbeziehung der Umweltdimension in die gemeinschaftliche Entwicklungshilfepolitik und unterstützen sie,

vermerken die Einsetzung einer Sonderkommission durch die Vereinten Nationen (die „World Commission on Environment and Development") und die Einsetzung durch das „United Nations Environment Programme" (UNEP) des „Intergovernmental Intersessional Preparatory Committee on the Environmental Perspective to the year 2000 and beyond",

erklären, daß sie sich die Grundsätze in der Erklärung vom 1. Februar 1980 über die Strategien und Verfahren auf dem Gebiet des Umweltschutzes im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Entwicklung, die vom UNEP und zehn an der Entwicklungsfinanzierung beteiligten multilateralen Institutionen unterzeichnet wurde, zu eigen machen,

vertreten die Auffassung, daß sich die Mitgliedstaaten bei der Durchführung ihrer bilateralen Entwicklungshilfeprogramme an den Grundsätzen dieser Erklärung orientieren müssen,

halten es für wünschenswert, daß die Teilnahme an den Arbeiten des „Committee of International Devel-

(1) ABl. Nr. C 46 vom 17. 2. 1983, S. 1.
(2) ABl. Nr. C 139 vom 13. 6. 1977, S. 3.

opment Institutions for the Environment" (CIDIE) nach den geeigneten Modalitäten fortgesetzt und intensiviert wird, um die genannte Erklärung im Rahmen der Leitlinien in die Tat umzusetzen, die dazu im Aktionsprogramm der Gemeinschaften für den Umweltschutz festgelegt wurden und insbesondere die Erhaltung der tropischen Wälder, den Kampf gegen das Vordringen der Wüste, die Gewässerbewirtschaftung sowie die Einführung von landwirtschaftlichen Systemen und von Verfahren der Energienutzung, die mit der Umwelt vereinbar sind, betreffen,

bitten zu diesem Zweck die Kommission, die Möglichkeiten einer besseren Konvergenz der Bemühungen der Gemeinschaft um die Einbeziehung der Umweltdimension in die Entwicklungshilfe zu prüfen und dem Rat so bald wie möglich geeignete Vorschläge zu unterbreiten.

ENTSCHLIESSUNG

des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften vom 3. Oktober 1984 betreffend neue Formen der Zusammenarbeit auf dem Sektor der Wasserversorgung

(84/C 272/02)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN UND DIE IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß der Entschließung vom 7. Februar 1983 (1) über ein Aktionsprogramm der Europäischen Gemeinschaften für den Umweltschutz (1982-1986) gehört die Zusammenarbeit mit Entwicklungsländern in Umweltfragen zu den vorrangigen Aktionen.

Die Umweltprobleme und insbesondere die Probleme im Zusammenhang mit den Trinkwasservorräten bieten die Gelegenheit für eine verstärkte Zusammenarbeit und konkrete Solidarität mit den Entwicklungsländern.

Im Rahmen der Lome-Abkommen sowie anderer Kooperationsabkommen sind im übrigen entsprechende Bemühungen unternommen worden —

verweisen auf die Ziele im Rahmen der Internationalen Dekade für Trinkwasserversorgung und Abwasserhygiene (1980-1990),

stellen mit Genugtuung *fest*, daß in einigen Mitgliedstaaten neue Formen der Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern entstehen, die sich im Hinblick auf konkrete Verwirklichungen von begrenzter Tragweite, insbesondere bei der Wasserversorgung, auf freiwillige öffentliche und private Initiativen im lokalen oder regionalen Rahmen stützen,

sind der Auffassung, daß solche Initiativen gemäß den den Verwaltungsstrukturen und innerstaatlichen Vorschriften eines jeden Staates angemessenen Modalitäten zu fördern sind,

stellen fest, daß für deren Gelingen eine zufriedenstellende Information über die bei den bereits durchgeführten Vorhaben gesammelten Erfahrungen und über die geplanten Aktionen von großer Bedeutung ist,

bitten die Kommission, unter Berücksichtigung der auf nationaler und internationaler Ebene bereits eingeführten Strukturen zu prüfen, inwieweit bestehende Kapazitäten der Gemeinschaften in diesem Sinne nutzbringend verwendet werden könnten, etwa in Form eines Austausch- und Kontaktsystems, durch das die Information über die durchgeführten Vorhaben sowie die Erfassung und Evaluierung der Vorhaben verbessert werden könnten,

äußern den Wunsch, bis Ende 1984 über einen entsprechenden Bericht der Kommission zu verfügen.

---

(1) ABl. Nr. C 46 vom 17. 2. 1983, S. 1.